



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Europäische Ethnologie/European Ethnology“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-57.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-04.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Gegenstand, Inhalt“ durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt.
2. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang ‚Europäische Ethnologie/European Ethnology‘ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Studienabschluss ‚Bachelor of Arts‘ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus. ²Für den Zugang vorausgesetzt werden ferner Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Europäische Ethnologie.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Europäische Ethnologie verfügen, werden mit der Auflage zugelassen, das Modul ‚Grundlagen der Europäischen Ethnologie II‘ gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren. ²Im Rahmen dieses Moduls ist das in jedem Wintersemester angebotene Seminar ‚Einführung in die Europäische Ethnologie‘ zu belegen. ³Der Nachweis des Bestehens des per Auflage festgelegten Moduls ist spätestens am Ende des zweiten Semesters zu erbringen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesen Fällen nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein bzw. zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden

die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.“

3. § 35 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus fünf Vertiefungsmodulen und dem Praxismodul, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von vier bis zehn Semesterwochenstunden enthalten. ²Aus den Vertiefungsmodulen III, IV und V sind zwei auszuwählen.

- Vertiefungsmodul I: Europäische Kulturen I (Pflichtmodul, 10 ECTS-Punkte)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit zum Seminar
- Vertiefungsmodul II: Wissenstransfer & Museum (Pflichtmodul, 10 ECTS-Punkte)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit zum Seminar
- Vertiefungsmodul III: Europäische Kulturen II (Wahlpflichtmodul, 10 ECTS-Punkte)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit zum Seminar
- Vertiefungsmodul IV: Gender & Diversity (Wahlpflichtmodul, 10 ECTS-Punkte)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar und Übung
Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit
Besonderheit: Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern
- Vertiefungsmodul V: Fach- & Methodendiskurs (Wahlpflichtmodul, 10 ECTS-Punkte)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit zum Seminar
- Praxismodul: Ausstellungswesen (Pflichtmodul, 20 ECTS-Punkte)
Lehrformen: zwei Übungen, sechs Exkursionstage und sechs Wochen (240 Stunden) Praktikum in einer Kultureinrichtung
Modulprüfung: Portfolio“

4. § 36 erhält folgende Änderungen:

a) In Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

„⁴Das gegebenenfalls im Rahmen einer Auflage gemäß § 32 Abs. 2 zu absolvierende Modul kann ebenfalls im Erweiterungsbereich eingebracht werden.“

b) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) Erweiterungsmodule der Europäischen Ethnologie:

- Erweiterungsmodul I: Grundlagen der Europäischen Ethnologie I (Wahlpflichtmodul, 10 ECTS-Punkte)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar
Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit zum Seminar
- Erweiterungsmodul II: Grundlagen der Europäischen Ethnologie II (Wahlpflichtmodul, 15 ECTS-Punkte)
Lehrformen: Vorlesung und Seminar und Übung und drei Exkursionstage
Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit zum Seminar“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Intensivierungsmodul“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Pflichtmodul, 6 ECTS-Punkte)“.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Masterarbeitsmodul“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Pflichtmodul, 24 ECTS-Punkte)“.

§ 2

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2018 Anwendung.
- (2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017.

Bamberg, 4. Oktober 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 2017.